

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 13

Artikel: Liebe im Kino
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagelang steht eine abgehärmte Frau auf der Brücke, die das Bild gezeigt. Und wenn sie vor Ermattung nicht mehr kann, kommt der dreizehnjährige Junge und nimmt ihren Posten ein. Wenn Er nur noch einmal vorüberginge! Aber er kommt nicht. Die Polizei findet ihn nicht. Er lebt noch; lebt in der riesigen Stadt, versunken und vergessen. Es wird ein Säulenanschlag gemacht, die Blätter bringen Notizen. Er meldet sich nicht. Ob er die Rufe gelesen, vernommen hat? Wer vermag's zu sagen! Unter drei Millionen Seelen lebt, atmet, fühlt auch Er. Oder ist er in den langen Jahren abgestumpft, gefühllos geworden? Eine verlassene Frau, ein sehnsüchtiger Knabe glauben ihn mit fiebernden Blicken an jeder Straßenecke zu erspähen. Doch ihre aufgepeitschte Phantasie äßt die Ärmsten. Der Film hat seine Existenz unwiderleglich erwiesen; aber die Millionenstadt gibt ihn, den verschwundenen Familienvater, den Seinen nicht mehr zurück. Sein Herz schlägt noch; er wandelt noch unter den Menschen. Und er ist doch tot. Verschollen. Untergetaucht in der Weltstadt unergründlichem Nirwana.

M. Voeb.



Aus Zürcher Lichtspieltheatern.



Wie wir bereits ankündigten, werden wir von nun an kritische Referate über die in unseren Kinos gezeigten Filme bringen. Natürlich will das nicht besagen, daß wir in jeder Nummer unseres Blattes über alle Theater und noch weniger über sämtliche vorgeführten Bilder berichten werden, dazu ist der uns zur Verfügung stehende Raum zu knapp bemessen. Wir müssen uns darauf beschränken, Filme, die uns einer Besprechung wert erscheinen, herauszugreifen und ihnen eine kurz gefaßte Würdigung angedeihen zu lassen. Wo wir Lob spenden können, werden wir es gerne tun, wo uns aber ein Tadel angemessen erscheint, soll es auch daran nicht fehlen. Denn noch ist nicht alles fehlerfrei, was auf den Filmmarkt kommt, und eine Hebung des Kinetographen kann nur dann erfolgen, wenn seine Anhänger den blind negierenden Phrasen der entragierten Kinoschande positive Kritik entgegenstellen. Es dürfte unsere Leser interessieren, daß der bekannte Schriftsteller **Karl Bleibtreu** sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt hat, uns von Zeit zu Zeit seine Eindrücke von neuen Filmwerken mitzuteilen.

Was die Programme der vergangenen Woche anbelangt, so müssen wir uns leider der Ostertage wegen auf einen kleineren Überblick beschränken, als dies in Zukunft der Fall sein wird.

Der Kinetograph **Zürcherhof** bringt als Hauptbild ein Kriminaldrama von Gaumont „Der Schatz des Radsha“, das in der Hauptsache in Biarritz spielt und den Raub eines Juwelengkästchens zum Gegenstand hat, das ein indischer Fürst einem englischen Offizier zum Geschenk machte. Die Handlung, die recht dezent durchgeführt ist und billige Sensationen tunlichst vermeidet, ist nicht immer ganz logisch und konsequent durchgeführt. Doch entschädigen für

etwelche Unklarheiten bestreikende Aufnahmen von der Meeresbrandung und ausgezeichnete Interieurzenen. Daneben sieht man u. a. eine gute afrikanische Jagdaufnahme von Pathe.

Das Programm des **Löwenkino** ist fast allzu reichhaltig. Am besten ist wohl der Clairfilm „die lustige Witwe“. Anfänglich glaubte ich Bedenken gegen die Verfilmung von Operetten haben zu müssen, da ja bei diesen die Musik alles, die Handlung wenig bedeutet. Die Art und Weise aber, wie hier das Libretto von Fiers und Caillavet in eine für das Kino geeignete Form gegossen wurde, hat mich angenehm überrascht. Man hat eine allerliebste Komödie vor sich, die brillant gespielt und famos inszeniert ist. Die Gesellschaftsbilder sind von künstlerischem Reiz. Das amerikanische Drama „Flammen des Schicksals“ ist wie alle Stücke dieses Genres, die von jenseits des großen Teichs kommen, reich an spannenden Momenten, man herrndert auch fabelhafte Reitskunst, möchte aber einen strenger geschlossenen dramatischen Aufbau wünschen. Die nordische Komödie „Viel Geschrei und wenig Woll“, die sehr nett anfängt und eine lustige Idee aufweist, leidet zum Schluß an einer verpackten Pointe, was ein Töhmabohn notwendig macht, das besser unterblieben wäre.

Ueber das im **Centraltheater** zur Aufführung gelangende Ambrosiadrma „Das lebende Ziel“ äußert sich unser K. B.-Mitarbeiter: „Sein großer Reiz besteht in der Lebhaftigkeit, mit der die italienischen Schauspieler sich darin bewegen; sowohl die männliche als die weibliche Hauptfigur sind von einer vortrefflichen Mimik. Das Hauptbild, die Cirkusvorstellung, gehört zu denjenigen Dingen, die niemals ein Theater, auch das größte nicht, den Zuschauern vor Augen führen kann.“

Im **Cinema-Palace** gelangt ein ausgezeichnetes Pathe-Film „Der Nabob“ zur Vorführung. Er ist dem bekannten Roman von Alphonse Daudet nachgebildet und weist eine Fülle fesselnder Szenen auf. Der Vertreter der Titelrolle, Mr. Bernard, zeichnet sich durch scharf pointiertes Spiel aus; auch der Redakteur Möser hat einen geschickten Darsteller gefunden, der für meinen Geschmack vielleicht zu viel gestikuliert. Der Film verlangt da eben mehr Ruhe als die Bühne, auf der Äußerungen eines nervösen Temperaments weniger als Uebertreibung wirken. Das szenische Arrangement des Stückes ist wohl gelungen, sehr lebendig wirken vor allem die Auftritte in den Couloirs der Kammer; eine kluge Idee war es auch, deren Sitzung durch eine Türspalte zu zeigen. Von den übrigen Filmen verdienen ein hübsch koloriertes Idyll aus der Schifferzeit und ein an Handlung nicht gerade übermäßig frankender Amerika-Film von bestechender Naturtreue besondere Erwähnung.

L.



Liebe im Kino.



Wer noch kein Feind des Kinos war, der muß es jetzt werden. Endlich ist das Haar in der Kinospinne gefunden

worden, das auch den letzten Mann zum Gegner machen muß. Eine brave deutsche Pädagogenseele ist darauf gekommen: das Kino fördert die Unsitlichkeit! Hu! Nicht etwa durch die Bilder, die vorgeführt werden. Z bewahre! Auch wenn sie noch so blutrünstig sind. Nein, die sind nur Mittel zum Zweck, die guckt überhaupt kein Mensch an. Die Hauptsache ist: im Kino ist es **dunkel!** Und wenn angekündigt wird: „Dieser Film dauert eine Stunde,“ so heißt das nicht: „Sechzig Minuten lang werdet Ihr in Spannung verharren können“, sondern: „Liebespärchen, die Ihr hier eintretet, Ihr könnt eine volle Stunde lang im Dunkeln sitzen und kein Mensch sieht, wenn Euch der Mund übergeht, da Euch das Herz voll ist!“ . . . Also — nur etwas züchtiger — steht es in einer großen deutschen Tageszeitung zu lesen. Der Mann, der das geschrieben hat, ist im Recht. Gramerfüllt mache auch ich mich zum Kampf wider die Kinopeist auf. Und jeder, dem die Moral des Volkes am Herzen liegt, gehe hin und tue desgleichen. Entweder man errichtet in jedem Kinema Barrieren, zu deren Linken nur Jünglinge, zu deren Rechten nur Jungfrauen Platz nehmen dürfen — Ehepaare sind überhaupt nicht zuzulassen — oder es gibt einen Weltbrand. Unsere Waffen sind geschmiedet!

Die Sittlichkeit ist in Gefahr. Liebe im Dunkeln mit Musikbegleitung — nein, es ist zu arg! Mucker aller Länders, wachet auf! Es gilt einen edlen Kampf! L.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Neugründung.** Eine neue Gesellschaft für Filmverleih öffnet am 1. April d. J. in Luzern ihre Pforten. Die Firma lautet: „Film-Gesellschaft Expreß“ und ist eine Kommandit-Gesellschaft, deren Direktion Herr Otto Dederichs übernommen hat. Die Gesellschaft befaßt sich auch vorwiegend mit der Vierung ganzer Kinematographeneinrichtungen, Ausführung von Apparatreparaturen und Anfertigung von Lokalaufnahmen.

St. Gallen. Vor einigen Monaten hat das kantonale Polizeidepartement ein Kreisschreiben erlassen, nach welchem die Filme der Kinematographen durch besondere Organe in sittenpolizeilicher Hinsicht usw. geprüft werden sollen. Die amtliche Jugendschutzkommission St. Gallen stellte darauf das Begehren, es sei den Kindern grundsätzlich der Besuch der allgemeinen Kinematographenvorstellungen zu verbieten; nur bei besonderen belehrenden Kindervorstellungen soll denselben der Besuch gestattet sein. Das Departement ist aber, wie sich erwarten ließ, auf dieses übertriebene Begehren nicht eingetreten, da vorerst die Wirkungen des erwähnten Kreisschreibens abgewartet werden müssen und jetzt noch gar keine Veranlassung zu einem solchen radikalen Vorgehen vorliege. Die Jugendschutzkommission scheint aber unerbittlich zu sein, denn sie hat beschlossen, sofort nochmals mit dem gleichen Begehren an die Regierung zu gelangen. „Es gäbe noch viel anderes

und vielleicht Wichtigeres, vor dem man die Jugend **„schützen müßte“**, schreibt das „Berner Tagblatt“ angesichts dieses Uebereifers.

Ein Kinogeseß.

Solothurn. Der Regierungsrat hat eine Verordnung betreffend Beschränkung des Besuches der Kinematographen durch Jugendliche ausgearbeitet:

Jugendlichen Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist ohne Rücksicht darauf, ob sie schulpflichtig sind, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Personen der Besuch der Vorstellungen der ständigen und wandernden Kinematographentheater oder anderer Unternehmungen, welche gewerbsmäßig auch kinematographische Bilder vorführen, verboten.

Ausgenommen von dem Verbot sind besondere Vorstellungen für Jugendliche (Jugendvorstellungen), welche von den Inhabern der Kinematographentheater mit jeweiliger ausdrücklicher Bewilligung der Schulkommissionen der Gemeinden veranstaltet werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Bilder vorgeführt werden, die nicht geeignet sind, die Jugendlichen in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Gesundheit nachteilig zu beeinflussen.

Die Schulkommission der Gemeinde bestimmt die Anzahl der Jugendvorstellungen; die vorzuführenden Bilder (Films), ihre Titel, die Programme, Texte und Reklambilder sowie die Eintrittspreise unterliegen ihrer Genehmigung.

Die Schulkommission ist befugt, die genannten Kompetenzen einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss oder einer Spezialkommission zu übertragen, welche aus Schulkommmissionsmitgliedern, Vertretern der Lehrerschaft oder anderen sachverständigen Männern und Frauen zu bestellen ist. Gegen Verfügungen des Ausschusses bezw. der Spezialkommission kann seitens des Geschäftsinhabers ohne aufschiebende Wirkung an die Schulkommission rekuriert werden.

Die Schulkommission bezw. ihr Ausschuss oder die Spezialkommission betraut ein oder mehrere Mitglieder oder Lehrer und Lehrerinnen mit der regelmäßigen Beaufsichtigung der Jugendvorstellungen. Diese Beauftragten haben in die Jugendvorstellungen, die Organe der Kantons- und Ortspolizei in die Jugendvorstellungen und in die gewöhnlichen Vorstellungen jederzeit freien Eintritt.

Die Kinematographentheater sind verpflichtet, in ihren Schaufenstern und Reklametafeln sowie in ihren Auskündigungen, Plakaten, Flugblättern, Programmen usw., beziehen sie sich auf die Jugendvorstellungen oder die gewöhnlichen Vorstellungen, jede durch Wort oder Bild anstößige und dadurch die Jugend in moralischer oder intellektueller Hinsicht gefährdende Darstellung zu unterlassen.

Bei Wahrnehmung unzulässiger Darstellungen hat die Schulkommission dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Anzeige zu erstatten, welcher als Inhaber der Ortspolizei die Beseitigung sowie das Verbot der Weiterverwendung der beanstandeten Darstellung verfügt. Gegen einen derartigen Entscheid kann der Geschäftsinhaber innert 14 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren.